



Gebührenordnung für die Kirchenbenützung

Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Kirche haben:

- Ökumenische Veranstaltungen der Kirchgemeinde Aesch-Pfeffingen
- Organisationen und Vereine, die mit der evangelisch-reformierten Kirche in Verbindung stehen (z.B. Reformierter Frauenverein u.a.)
- Dorfvereine, welche bei uns in einem Gottesdienst oder einem Anlass mitwirken, erhalten die Kirche zur Benützung einmal gratis

Gebühren zahlen:

- Nichtkirchliche Organisationen und Personen
- Kirchliche Organisationen und Personen, die keinen Wohnsitz in Aesch oder Pfeffingen haben
- Veranstaltungen mit einem kommerziellen Interesse, die einen Eintritt oder eine Austrittskollekte erheben
- Für Dorfvereine, welche noch nie in einem Gottesdienst oder Anlass mitgewirkt haben, wird eine Pauschale von CHF 300.-- erhoben

Gebühren für die Kirchenbenützung bei Trauungen werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| - Reformierte Einwohner*innen, die in Aesch oder Pfeffingen wohnen | keine |
| - Auswärtige Paare, von denen mindestens ein Teil reformiert ist und/oder in Aesch konfirmiert worden ist | CHF 200.-- |
| - Nicht reformierte Paare | CHF 400.-- |

Gebühren für die Kirchenbenützung bei Bestattungen werden erhoben:

- | | |
|--|------------|
| - Reformierte Aescher und Pfeffinger Einwohner*innen | keine |
| - Auswärtige reformierte Personen | CHF 200.-- |
| - Andersgläubige | CHF 400.-- |
| - Personen, die aus der evangelisch-reformierten Kirche ausgetreten sind | CHF 400.-- |

Gebühren für die Kirchenbenützung bei Konzerten

- | | |
|---|------------|
| - mit einem kommerziellen Hintergrund, die einen Eintritt oder eine Austrittskollekte erheben | CHF 500.-- |
|---|------------|

Zuschläge für die gebührenpflichtige Benützung:

- Heizkostenanteil im Winter CHF 200.-
Wenn jemand keine Heizung wünscht, entstehen keine Kosten
- Benützung der Orgel oder des Flügels CHF 100.-
- Benützung der technischen Einrichtungen wie Beschallungsanlage, Beamer, Stellwände u.a. pro Artikel CHF 30.-
- Bei allen Anlässen muss der Sigrist anwesend sein, die Kosten betragen zusätzlich CHF 150.-

Diese Gebührenordnung, genehmigt durch die Kirchenpflege am 25. Oktober 2022, ersetzt die Fassung vom 27. Juni 2017 und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.